

# Nebentätigkeit für die Volkshochschule

## Beitrag von „alias“ vom 28. März 2009 18:54

Es gibt -oder soll geben - eine Neuregelung:

### Zitat

1. Deregulierung und Vereinfachung des Nebentätigkeitsrechts Die bisherigen detaillierten bundesrechtlichen Vorgaben (§ 42 BRRG) entfallen. § 42 BeamtStG bestimmt nur noch, dass **Nebentätigkeiten grundsätzlich anzeigepflichtig** sind und unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen sind, soweit sie geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Der dadurch eröffnete Spielraum für den Landesgesetzgeber soll zu einer deutlichen Vereinfachung des Nebentätigkeitsrechts genutzt werden. Insbesondere soll auf die bisherigen zahlreichen und häufig schwer abzugrenzenden Kategorien mit z. T. unterschiedlichen Verfahren und Rechtsfolgen (z. B. genehmigungspflichtig, allgemein genehmigt mit Anzeigepflicht, allgemein genehmigt ohne Anzeigepflicht, genehmigungsfrei aber anzeigepflichtig, wegen Geringfügigkeit nicht anzeigepflichtig, weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig, auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung) verzichtet werden. Es genügen zwei Kategorien: Nebentätigkeiten auf Verlangen und sonstige (anzeigepflichtige) Nebentätigkeiten. 2. Anzeigeverfahren statt Genehmigungsverfahren a) Ersetzung des Genehmigungsvorbehalts durch ein Anzeigeverfahren mit Verbotsvorbehalt Der bisherige grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt für Nebentätigkeiten soll durch ein Anzeigeverfahren (mit Pflicht zur Anzeige!) mit der Möglichkeit der Untersagung durch den Dienstvorgesetzten ersetzt werden. Dieses Verfahren gilt dann für alle Arten von Nebentätigkeiten (außer solchen auf Verlangen). Dies entspricht der für die Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst geltenden Regelung (TV-L und TVöD). b) Einheitliche Anzeigepflicht für alle Nebentätigkeiten ohne Ausnahmen Auf Geringfügigkeitsgrenzen oder die Freistellung bestimmter Arten von Nebentätigkeiten von der Anzeigepflicht soll verzichtet werden.

<http://www.dienstrechtsreform-bw.de/image/inhalte/...5%2004%2008.pdf>